

*Ablauf der Referendumsfrist: 1. April 2020
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)

Änderung vom 27. Januar 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 855
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. August 2019¹,
beschliesst:

I.

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987² (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:

- a. *(geändert)* von Montag bis Freitag um 19 Uhr,
- b. *(geändert)* am Samstag um 17 Uhr,
- c. *(geändert)* am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17 Uhr.

§ 15 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Gemeinde kann einen Abendverkauf pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages. Sie kann für einzelne Ortsteile unterschiedliche Abendverkaufstage festlegen.

¹ B 6-2019

² SRL Nr. 855

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 27. Januar 2020

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner